

**Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung
der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen
des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg / O.L.
(Abwasserabgabenabwälzungssatzung – AbwAAbwälzS)
vom 12.12.2005**

Lesefassung bis 2. Änderungssatzung vom 21.03.2016

Aufgrund der §§ 4, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl., Seite 55), des § 47 Abs. 2 i. V. m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19.08.1993 (SächsGVBl., Seite 815), zuletzt geändert durch den Art. 26 des Gesetzes vom 05.05.2004 (SächsGVBl. Seite 148, 159), der §§ 8, 9 Abs. 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.01.2005 (BGBl., Seite 115), der §§ 5, 6 Abwasserabgabengesetzes des Freistaates Sachsen (SAbwaG) vom 19.06.1991 (Sächs GVBl., Seite 156) geändert durch den Art. 4 des Gesetzes vom 23.07.1998 (SächsGVBl., Seite 373, 391) bzw. den §§ 7, 8 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) vom 05.05.2004 (SächsGVBl., Seite 148, 167) in der Fassung von Art. 10 des Gesetzes vom 22.04.2005 (SächsGVBl., Seite 121, 125) und des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Neufassung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Seite 418) hat die Verbandsversammlung des Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. am 21.03.2016 die folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Abgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen vom 12.12.2005 beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz, Abgabentatbestand

(1) Der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. erhebt eine Abgabe zur Deckung seiner Aufwendungen aus der Abwasserabgabe für Kleineinleitungen nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG.

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt und für dessen Einleitung der Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. nach § 6 Abs. 1 SAbwaG bzw. § 8 Abs. 1 SächsAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Dies sind Einleitungen von im Jahresdurchschnitt weniger als acht m³/Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser in ein Gewässer nach § 1 Abs. 1 WHG.

(2) Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliche Schmutzwassereinleitungen bleiben abgabenfrei, wenn

1. der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

(3) Wird Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht, stellt dies keine Einleitung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 dar.

§ 2 Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abgabe wird für Grundstücke, von denen Schmutzwasser aus Haushaltungen im Sinne des § 1 Abs. 1 eingeleitet werden, nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Für Grundstücke, von denen ähnliche Schmutzwassereinleitungen im Sinne von § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, weil das Grundstück nicht oder nicht nur zu Wohnzwecken dient, wird die Abgabe nach der im Kalenderjahr eingeleiteten Schmutzwassermenge berechnet. Zur Abgabe nach Satz 1 und 3 gehört auch der durch die Erhebung der Abgabe entstehende Verwaltungsaufwand; hierzu gehört weiterhin für die Erhebung ab dem Kalenderjahr 2006 der bei der Erfüllung der Abgabepflicht entstehende Verwaltungsaufwand.

(2) Die Abgabe nach § 2 Abs.1 Satz 1 wird nach folgender Formel berechnet:

Anzahl der Einwohner des Grundstücks multipliziert mit 0,5 des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(3) Die Abgabe nach § 2 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt berechnet:

Menge des jährlich eingeleiteten Abwassers in m³ geteilt durch 40 multipliziert mit 0,5 des Abgabensatzes für eine Schadeinheit zzgl. Verwaltungsaufwand je Grundstück

(4) Der Abgabensatz für eine Schadeinheit beträgt 35,79 EUR.

(5) Der Verwaltungsaufwand je abgabepflichtiges Grundstück beträgt ab dem Veranlagungsjahr 2007 40 EUR je Bescheid.

§ 3 Beginn und Ende der Abgabepflicht

(1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn und endet jeweils mit Ende des Kalenderjahres, für das gegenüber dem Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. die Abwasserabgabe für Kleineinleitungen festgesetzt wurde.

(2) Abweichend von Abs. 1 endet die Abgabepflicht mit Ablauf des Monats,

1. in dem die Einleitung vom Grundstück entfällt und dies dem Zweckverband Abwasser Rothenburg/O.L. schriftlich angezeigt wurde;
2. in dem das Grundstück an das zentrale Abwassernetz angeschlossen wurde;
3. in dem die Voraussetzungen für die Abgabepflicht (Einleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser) entfallen.

§ 4 Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Abgabenschuldner.

(2) Mehrere Abgabenschuldner für dasselbe Grundstück haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils zum Ende eines Kalenderjahres.
- (2) Die Abgabe ist durch schriftlichen Bescheid festzusetzen.
- (3) Die Abgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabenschuldners

Der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte bzw. sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte hat die für die Prüfung und Berechnung der Abgabensprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen und den Zutritt zum Grundstück zu gewährleisten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die erforderlichen Auskünfte nach § 6 nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erteilt oder den nötigen Zutritt zum Grundstück gemäß § 6 nicht gewährt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu EUR 10.000,00 geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Hinweis:

Nach §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz I SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in §§ 47 Abs. 2 Satz 1, 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz I SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rothenburg, den 21.03.2016

Böhm
Verbandsvorsitzende